

BGE 40 III 419

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_419

FR: ATF 40 III 419

IT: DTF 40 III 419

Volltext

418 74. Kreisschreiben des Bundesgerichts b) Dass während seiner Dauer diejenigen Fristen, welche das Gesetz oder der Betreibungsbeamte dem Schuldner setzt und deren Nichtbeachtung für den Schuldner bestimmte Rechtsfolgen nach sich zieht, sowie diejenigen Fristen, die vom Gesetz den Betreibungsbeamten oder den Gerichten zur Vornahme von Betreibungshandlungen gesetzt sind, nicht ablaufen können, sondern bis zum dritten Tage nach Ablauf des Rechtsstillstandes verlängert werden. Die Fristen, die zur Vornahme solcher Handlungen schon vor dem Rechtsstillstand zu laufen begonnen haben, laufen also während desselben weiter, dagegen kann der Schuldner und können die Behörden die betreffenden befristeten Rechtshandlungen gültig noch drei Tage nach ihrem Ablauf vornehmen. Natürlich dürfen während des Rechtsstillstandes solche Fristen auch nicht angesetzt werden. c) Nicht betroffen von dieser Fristverlängerung werden nach der gegenwärtigen Praxis des Bundesgerichtes diejenigen Fristen, die den Gläubigern gesetzt sind, um ihre Rechte zu wahren. Betreibungs-, Pfändungs-, Anschluss- und Verwertungsbegehren u. s. w. können also während des Rechtsstillstandes gestellt werden und müssen, wenn die Frist dazu während seiner Dauer ablaufen sollte, auch gestellt werden, wenn die betreffenden Betreibungsrechte nicht verwirkt werden sollen. Die Betreibungsbeamten haben von solchen Begehren Vormerk zu nehmen, sie aber erst nach Ablauf des Rechtsstillstandes auszuführen. Nicht betroffen werden ferner davon die Fristen des Konkursverfahrens. Konkurse, die bei Gewährung des Rechtsstillstandes schon eröffnet waren, gehen also ihren gewohnten Gang. 3. Ausgenommen von den Folgen des Rechtsstillstandes sind, a) Das Arrestverfahren. Arrestbegehren können also gestellt, Arreste bewilligt und vollzogen werden; die sich anschliessende Betreibung dagegen bleibt bis zum Ablaufe des Rechtsstillstandes eingestellt. Das Betreibungsbegehren ist jedoch nach dem oben unter 2 c, Erwähnten innert der Frist des Art. 278 zu stellen. b) Unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen. Als solche erscheinen u. a. : Der Verkauf von gepfändeten, relinierten oder arresierten Gegenständen, welche schneller Wertverminderung ausgesetzt sind; Die Aufnahme des Güterverzeichnisses, wenn die Konkursandrohung schon vor der Bewilligung des Rechtsstillstandes erlassen oder der Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung verweigert wurde ; Die Aufnahme der Retentionsurkunde ; Sämtliche durch die Verwaltung und Bewirtschaftung von bereits gepfändeten Liegenschaften bedingten Massnahmen. 7~. Kreisschreiben Nr. S betreffend Feststellung des Wegfalles der Rechtsstillstand gemäss Art. 57 Schiebegründenden Tatsache, vom 21. Dezember 1914. Ein kürzlich zur Behandlung gelangter Rekurs hat der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts Gelegenheit gegeben, sich über die Frage auszusprechen, ob die Betreibungsämter verpflichtet seien, zur Vollziehung eines Begehrens um Vornahme einer Betreibungshandlung gegen einen im schweizerischen Militärdienst befindlichen Schuldner, den Augenblick seiner Entlassung aus dem Dienst festzustellen,

oder ob sie mit dem Vollzug des Begehrens solange zuwarten können, bis sie zufällig oder durch Mitteilung des Gläubigers vom Wegfall der den Rechtsstillstand gemäss Art. 57 SchKG begründenden Tatsache Kenntnis erhalten. Von der Voraussetzung ausgehend, dass ein einmal gestelltes Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung während der Dauer des Rechtsstillstandes wirksam bleibe und nach Ablauf desselben von den Betreibungs- AS 40 III - 1914 4: & 75. Kl'eisschr. des Blllidesger. über Schul i<lbelr. \I. Konkurs . ämtern ohm: neues Begehren des Gläubigers zu vollziehen sei, hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im ersten Sinn entschieden. Danach ist der Gläubiger nicht gehalten, zu ermitteln, ob sich der Schuldner noch im Militärdienst befindet, und, wenn dies nicht mehr der Fall ist, davon dem Betreibungsamt zur Vornahme der BetreibulJgshandlung Mitteilung zu machen. Da das Gesetz in Art. 57 SchKG die Einstellung der Betreibungs- handlung als gesetzliche Folge an das Vorhandensein eines Tatbestandes knüpft, bei dessen Feststellung der Gläubiger nicht mitwirkt, ist es vielmehr Sache des Befreiungsamtes und gehört zu seinen Amtspflichten, auch die nötigen Erhebungen über den Wegfall dieses Tatbestandes anzustellen und gestützt darauf das gegen den Schuldner gerichtete Begehren sofort nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat sich das Betreibungsamt mit der zuständigen kantonalen Militärbehörde ins Einvernehmen zu setzen, d. h. ihr jedesmal, wenn der Vollzug eines Begehrens um Vornahme einer Betreibungshandlung wegen Militärdienstes des Schuldners nicht möglich ist, den Namen des Schuldners anzuzeigen und sie zu ersuchen, dem Betreibungsamt offiziell Mitteilung zu machen, sobald der Schuldner aus dem Dienst entlassen ist. Die Kosten der Mehrarbeit, die dem Betreibungsamt hieraus erwächst, sind vom Gläubiger zu erlösen, der sie, wie alle andern Betreibungskosten, gemäss Art. 68 SchKG auf den Schuldner abwälzen kann (Ellscheid vom 2. Dezember 1914 in Sachen Kantonbank von Bern). Da diesem Entscheid bei der gegenwärtigen allgemeinen Mobilisierung unserer Truppen besondere praktische Bedeutung zukommt, geben wir Ihnen davon gemäss Art. 15 SchKG und Art. 17 und 23 OG auf dem Zirkularweg Kenntnis und ersuchen Sie, den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons vom Inhalt dieses Kreisschreibens Mitteilung zu machen, mit der Einladung, sich in Zukunft daran zu halten. 1 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillies. 76. Entscheid vom 11. November 1914 i. S. Konkursamt Hönegg. 'Legitimation der Konkursverwaltung und des Konkursamtes zur Beschwerde gegen Entscheide der Aufsichtsbehörden. A. - Im Konkurs über Jakob Wald er in Ober-Engstringen wurde u. a. ein Wohnhaus zur Masse gezogen, das mit einem Wohnrecht zu Gunsten der Mutter des Gemeinschuldners und eines A. Risler belastet ist. Von diesem Wohnrecht nahm das Konkursamt im Gantrodel Vormerk. Darüber beschwerte sich der Pfandgläubiger C. Rhyner-Haab, mit dem Begehren, es sei das Konkursamt anzuweisen, « das im Gantrodel vorgestellte Wohnrecht zu beseitigen und dem Käufer nicht zu überbinden. » Im Einverständnis mit Rhyner-Haab fand die Steigerung der Liegenschaft während des Beschwerdeverfahrens statt; der Konkursbeamte teilte vor Beginn der Steigerung mit, dass gegen die Aufnahme des Wohnrechtes in den Gantrodel Beschwerde eingereicht worden sei und dass der Ersteigerer sich dem Entscheid der Aufsichtsbehörde zu unterziehen habe. Die Liegenschaft wurde darauf von Rhyner-Haab und den Gebrüdern Schächli in Horgen erworben. B. - Die Beschwerde wurde erstinstanzlich abgewiesen, von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen in dem Sinne gutgeheissen, dass bei der Zufertigung der AS 40 III - 1914 i9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.